

**Beschlussvorlage**

**2019-2024/SR-288**

**Status: öffentlich**

Bereich Fachbereich Bürger, Organisation und  
Soziales (BOS)  
Bearbeiter Frau Weigelt

Erstellungsdatum: 16.01.2023  
Aktenzeichen 51.22.00

**Betreff:**

Erklärung des Einvernehmens über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen

Beratungsfolge:			Abstimmung			
			Ja	Nein	Ent	Bef
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit				
02.02.2023	Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss	Vorberatung				
14.02.2023	Hauptausschuss	Vorberatung				
02.03.2023	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

**Ergebnis der Abstimmung:**       **beschlossen**       **abgelehnt**

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat ermächtigt den Bürgermeister zur Erklärung des Einvernehmens der Stadt Genthin zum Abschluss von Vereinbarungen über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Genthin für das Jahr 2023 nach § 11 a Kinderförderungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) zwischen dem Landkreis Jerichower Land und

- 1.0. dem Deutschen Roten Kreuz für den Betrieb der Horte an den Grundschulen in Genthin
- 2.0. dem Deutschen Roten Kreuz für den Betrieb der Kindertageseinrichtung „Rasselbande“ in Genthin
- 3.0. der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. für den Betrieb der Kindertageseinrichtung „Käthe Kollwitz“ in Genthin
- 4.0. der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. für den Betrieb der Kindertageseinrichtung „Max und Moritz“ in Genthin

(Matthias Günther)  
Bürgermeister

**Sachverhalt:**

Die Träger der oben genannten Tageseinrichtungen haben dem Landkreis Jerichower Land die Kalkulationsunterlagen für das Jahr 2023 vorgelegt. Nach erfolgter Überprüfung der Unterlagen durch den Landkreis und unsererseits in Verbindung mit der vom Landkreis erlassenen Richtlinie für den Abschluss von Vereinbarungen über den Betrieb von Tageseinrichtungen liegen uns nunmehr die Entwürfe der Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen ab 01.01.2023 vor. Gemäß § 12 b KiFöG LSA muss die Stadt Genthin den verbleibenden Finanzierungsbedarf (Ausgaben pro Platz abzgl. Zuweisungen Land/ Landkreis und Kostenbeitrag der Eltern) für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen in der Stadt Genthin übernehmen. Daher muss die Stadt Genthin schriftlich auf den Vereinbarungen das Einvernehmen erklären. Für die Zahlungen der Zuweisungen vom Land/ Landkreis haben die Träger der Tageseinrichtungen eine Abtretungserklärung zugunsten der Stadt abgegeben und auch die Kostenbeiträge der Eltern verbleiben ebenfalls als Einnahmen im Haushalt der Stadt Genthin.

1.0. Deutsches Rote Kreuz

Horte an den Grundschulen in der Stadt Genthin

Hier muss darauf verwiesen werden, dass der Träger letztmalig für das Jahr 2020 Entgeltverhandlungen für die Horte angezeigt hat. Von daher konnten hier die Zahlen des Jahres 2021 zum Vergleich herangezogen werden. Demzufolge haben sich die Ausgaben für alle drei Horte hauptsächlich im Bereich der Personalkosten für das pädagogische Personal erhöht. Diese Erhöhungen sind durch tarifliche Steigerungen begründet, aber auch in Anbetracht dessen, dass sich die Anzahl der betreuten Hortkinder in den vergangenen Jahren erhöht hat, so dass sich dadurch auch der Mindestpersonalschlüssel und somit auch die Personalkosten erhöhen. Da der Mindestpersonalschlüssel gesetzlich vorgeschrieben ist und der Träger diesen nicht überschreitet, müssen die Personalkosten in voller Höhe berücksichtigt werden. Alle weiteren Ausgaben haben sich nur geringfügig erhöht.

2.0. Deutsches Rote Kreuz

Kindertageseinrichtung „Rasselbande“ Genthin

Für diese Kindertageseinrichtung haben sich die Ausgaben hauptsächlich für die Bewirtschaftung der Tageseinrichtung erhöht. Hier wurden die seitens der Versorger angezeigten Erhöhungen für Strom- und Fernwärmeverbrauch eingeplant, die zunächst auch unsererseits anerkannt werden. Da aber die Preisentwicklung bei diesen Ausgaben eher ungewiss ist, wurde hier eine Spitzabrechnung zwischen Träger und Stadt Genthin mit Vorlage der jeweiligen Jahresrechnungen vereinbart.

Die Personalkosten für das pädagogische Personal wurden ebenfalls auf Grund tariflicher Steigerungen erhöht. Da der Mindestpersonalschlüssel gesetzlich vorgeschrieben ist und der Träger diesen nicht überschreitet, müssen die Personalkosten in voller Höhe berücksichtigt werden.

3.0. Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.

Kindertageseinrichtung „Käthe Kollwitz“

Für diese Kindertageseinrichtung haben sich die Ausgaben im Vergleich zum Vorjahr um ca. 10,9 % erhöht. Hier haben sich ebenfalls die Ausgaben für die Bewirtschaftung der Tageseinrichtung erhöht, da auch hier die angezeigten Erhöhungen der Strom- und Gasversorger eingeplant und berücksichtigt werden.

Auch hier erfolgt mit Beendigung des Jahres und Vorlage der jeweiligen Jahresrechnungen eine Spitzabrechnung zu diesen Positionen.

Die Personalkosten für das pädagogische Personal sind um ca. 3,8 % gestiegen, was mit den Tarifierhöhungen auf Grundlage der Arbeitsvertragsrichtlinien für die Johanniter (AVR- J) begründet ist. Weiterhin kommt hier außerdem die mit Wirkung zum 01.01.2023 tariflich festgelegte Regelung der 39,0 Stundenwoche zum Tragen. Da der Mindestpersonalschlüssel gesetzlich vorgeschrieben ist und der Träger diesen nicht überschreitet, müssen die Personalkosten in voller Höhe berücksichtigt werden.

- 4.0. Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.  
Kindertageseinrichtung „Max und Moritz“  
Für diese Kindertageseinrichtung haben sich die Ausgaben im Vergleich zum Vorjahr um ca. 14,0 % erhöht. Die Erhöhungen sind hier analog der Kindertageseinrichtung „Käthe Kollwitz“ zu sehen.  
Zusätzlich müssen hier dringende Dachdeckerarbeiten im Rahmen der Werterhaltung durchgeführt werden, so dass sich dadurch die Ausgaben für diese Position erhöhen.  
Die Personalkosten für das pädagogische Personal sind um ca. 2,0 % gestiegen, was mit den Tarifierhöhungen auf Grundlage der Arbeitsvertragsrichtlinien für die Johanniter (AVR- J) begründet ist. Weiterhin kommt hier außerdem die mit Wirkung zum 01.01.2023 tariflich festgelegte Regelung der 39,0 Stundenwoche zum Tragen.  
Da der Mindestpersonalschlüssel gesetzlich vorgeschrieben ist und der Träger diesen nicht überschreitet, müssen die Personalkosten in voller Höhe berücksichtigt werden.

Die Elbe-Havel-Werkstätten gGmbH als Träger der Kindertageseinrichtung „Zwergenland“ und die Katholische Pfarrei als Träger der Kindertageseinrichtung „Sonnenschein“ haben für das Jahr 2023 keine neuen Entgeltverhandlungen angezeigt.  
Hier erfolgt die Zahlung der Platzkosten auf Grundlage der bisherigen Entgeltvereinbarungen.  
Die Zahlungen an die freien Träger erfolgen monatlich auf Grundlage der tatsächlichen Belegung der Einrichtung.  
Die Erträge (Zuweisungen Land/ Landkreis und Kostenbeiträge der Eltern) und Aufwendungen (Platz-, bzw. Defizitkosten für die Einrichtungen in freier Trägerschaft) wurden entsprechend für das Haushaltsjahr 2023 eingeplant.

Gesetzliche Grundlagen: Kinderförderungsgesetz Land Sachsen-Anhalt

**Anlagen:**

**Finanzielle Auswirkungen:**

(Frau Elsner)  
FBL Bürger, Organisation und Soziales (BOS)

(Frau Weigelt)  
Sachbearbeiterin